

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten des Landrates/der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen bzw. Amtsdirektoren/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund der §§ 25a und 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz- LVwG) vom 02.06.1992 (GVObI. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GVObI. S.-H. 2025 Nr. 76) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am 04.12.2025 (§ 23 Satz 1 Nr. 23 Kreisordnung- KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Satz 1 Nr. 24 Gemeindeordnung- GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24a Amtsordnung- AO i. V. m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat,
und

die Städte

Geesthacht, vertreten durch den Bürgermeister,
Lauenburg / Elbe; vertreten durch den Bürgermeister,
Mölln, vertreten durch den Bürgermeister,
Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Schwarzenbek, vertreten durch den Bürgermeister,

die amtsfreien Gemeinden

Wentorf bei Hamburg, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die Ämter

Berkenthin; vertreten durch den Amtsdirektor,
Breitenfelde; vertreten durch die Amtsvorsteherin,
Büchen; vertreten durch die Amtsdirektorin,
Hohe Elbgeest; vertreten durch den Amtsdirektor,
Lauenburgische Seen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Lütau, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Sandesneben-Nusse, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Schwarzenbek-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung werden gemäß § 25a LVwG Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Städte, Ämter und Gemeinden sowie Zuständigkeiten des Landrats / der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die jeweiligen Bürgermeister/innen und Amtsvorsteher/innen bzw. Amtsdirektoren/innen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

§ 3 Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Die in § 1 genannten Städte, Ämter und Gemeinden übernehmen für den Bereich ihrer Stadt, ihres Amtes bzw. ihrer Gemeinde nachstehende dem Kreis Herzogtum Lauenburg obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Bürgermeister/innen bzw. Amtsvorsteher/innen oder Amtsdirektoren/innen übernehmen für den Bereich ihrer Stadt, ihres Amtes bzw. ihrer Gemeinde nachstehende Zuständigkeiten des Landrats / der Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg:

1. Änderung des gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AufenthV auf einem Reiseausweis für Ausländer aufzubringenden Wohnortes

(§§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, 6, 8 Aufenthaltsverordnung vom 25.11.2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), i. V. m. §§ 99 Abs. 1 Nr. 10, 71 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 173), i. V. m. § 3 Abs. 1 Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 27.04.2022 (GVOBl. S.-H. S. 593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2025 (GVOBl. S.-H. 2025 Nr. 126))

2. Änderung der Meldeanschrift auf elektronischen Aufenthaltstiteln

(§§ 71 Abs. 1 und 78 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 173) i. V. m. § 3 Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 27.04.2022 (GVOBl. S.-H. S. 593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2025 (GVOBl. S.-H. 2025 Nr. 126))

3. Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen (Gefahrenabwehr)

(§ 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 (GVOBl. S.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2024 (GVOBl. S.-H. S. 734), i. V. m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 04.10.2018 (GVOBl. S.-H. S. 658))

4. Ordnungsrechtliche Zuständigkeit (Ermittlung, Entscheidung, Vollzug) bei ungenehmigter Aufstellung und Benutzung von Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassener beweglicher Unterkünfte für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten außerhalb von Campingplätzen

(§ 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 (GVOBl. S.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2024 (GVOBl. S.-H. S. 734), i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 (GVOBl. S.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2024 (GVOBl. S.-H. S. 734), i. V. m. § 4 Abs. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 04.10.2018 (GVOBl. S.-H. S. 658))

5. Erlass von Verordnungen zur „Erklärung von Naturdenkmälern“ sofern bereits im Landschaftsplan ausgewiesen

(§ 17 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 (GVOBl. S.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2024 (GVOBl. S.-H. S. 734), i. V. m. § 28 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 (GVOBl. S.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom

Die Ziffern 3 und 5 gelten nicht für die Stadt Ratzeburg.

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

- (1) Die Städte, Ämter und Gemeinden tragen alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.
- (2) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen den Städten, Ämtern und Gemeinden zu.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Bürgermeister/innen der Städte und Gemeinden bzw. die Amtsvorsteher/innen oder Amtsdirektoren/innen der Ämter die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Die Städte, Ämter und Gemeinden schaffen in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG SH) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft. Er wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen.
- (2) Nach Ablauf von zwei Jahren erstellt der Kreis Herzogtum Lauenburg in Zusammenarbeit mit den Städten, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern einen Erfahrungsbericht, der die Erfahrungen aus der Aufgabenwahrnehmung mit geänderten Zuständigkeiten betrachtet. Der Erfahrungsbericht wird dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein und den obersten Fachaufsichtsbehörden zur Kenntnis gegeben.
- (3) Sofern das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport für einzelne Vertragsbestimmungen seine Zustimmung nach § 25a Abs. 3 LVwG nicht erteilt, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt.

(4) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte, Ämter und Gemeinden verlagert werden oder wegfallen, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

(5) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 8

Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein seine Zustimmung nach § 25a Abs. 3 LVwG erteilt hat.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg, den

Dr. Christoph Mager
Landrat

Stadt Lauenburg / Elbe

Lauenburg, den

Thorben Brackmann
Bürgermeister

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den

Eckhard Graf
Bürgermeister

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Wentorf, den

Kathrin Schöning
Bürgermeisterin

Amt Breitenfelde

Mölln, den

Christina Dibbern
Amtsvorsteherin

Amt Hohe Elbgeest

Dassendorf, den

Torge Sommerkorn
Amtsdirektor

Stadt Geesthacht

Geesthacht, den

Olaf Schulze
Bürgermeister

Stadt Mölln

Mölln, den

Ingo Schäper
Bürgermeister

Stadt Schwarzenbek

Schwarzenbek, den

Norbert Lütjens
Bürgermeister

Amt Berkenthin

Berkenthin, den

Frank Hase
Amtsdirektor

Amt Büchen

Büchen, den

Tanja Volkening
Amtsdirektorin

Amt Lauenburgische Seen

Ratzeburg, den

Heinz Dohrendorff
Amtsvorsteher

Amt Lüttau

Lauenburg, den

Gerd Lüttge
Amtsvorsteher

Amt Sandesneben-Nusse

Sandesneben, den

Ulrich Hardtke
Amtsvorsteher

Amt Schwarzenbek-Land

Schwarzenbek, den

Wolfgang Schmahl
Amtsvorsteher